

Redaktion:

Rechtsanwalt
Dr. Christopher Kienle,
Frankfurt a. M.

Rechtsanwalt
Dr. Andreas Lange,
Frankfurt a. M.

Prof. Dr. Tobias Lettl,
Potsdam

Rechtsanwalt
Dr. Helmut Merkel,
Frankfurt a. M.

Arne Wittig,
Essen

Redaktionsbeirat:

Rechtsanwalt
Thorsten Höche,
Berlin

Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult.
Klaus J. Hopt,
Hamburg

Richter am BGH
Dr. Hans-Ulrich Joeres,
Karlsruhe

Richterin am BGH
Ilse Lohmann,
Karlsruhe

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Hans-Jürgen Lwowski,
Hamburg

Prof. Dr. Peter O. Mülbart,
Mainz

Rechtsanwalt
Reinhard Nützel,
Frankfurt a. M.

AUS DEM INHALT:

Seite 537

Univ.-Prof. Dr. Lars Klöhn, LL.M. (Harvard), München
Die insiderrechtliche Bereichsausnahme für Bewertungen
aufgrund öffentlich bekannter Umstände (§ 13 Abs. 2
WpHG)

- Hintergrund, Dogmatik und Anwendungsfälle der wis-
senschaftlich am wenigsten beachteten Norm des deut-
schen Insiderrechts -

Seite 543

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Brandt, Frankfurt a.M.
Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21, 25, 25a, 27a WpHG
im Aktienemissionsgeschäft

- Ein praktischer Leitfaden -

Seite 553

BGH, 28.11.2013 –

Zur Abgrenzung der Versicherungsvermittlung von einer
Tätigkeit, die ausschließlich darauf gerichtet ist, Kontakte
zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und ein-
em Versicherungsvermittler herzustellen

Seite 560

BGH, 19.11.2013 –

Zu den Voraussetzungen, unter denen der von einer Ge-
sellschaft bürgerlichen Rechts in Anspruch genommene
Schuldner sich ausnahmsweise mit einem ihm gegen die
Gesellschafter zustehenden Schadensersatzanspruch ver-
teidigen kann

Seite 572

BGH, 20.2.2014 –

Insolvenzanfechtung des Wegfalls der Gesellschaftersi-
cherheit durch Tilgung des Kredits; Anfechtung nach
§ 135 Abs. 2 InsO auch gegenüber dem Gesellschafter, der
eine Sicherung übernommen hat, bevor er Gesellschafter
wurde

Inhaltsverzeichnis

Beiträge

Univ.-Prof. Dr. Lars Klöhn, LL.M. (Harvard), München

Die insiderrechtliche Bereichsausnahme für Bewertungen aufgrund öffentlich bekannter Umstände (§ 13 Abs. 2 WpHG)

- Hintergrund, Dogmatik und Anwendungsfälle der wissenschaftlich am wenigsten beachteten Norm des deutschen Insiderrechts - 537

Rechtsanwalt Dr. Ulrich Brandt, Frankfurt a.M.

Stimmrechtsmitteilungen nach §§ 21, 25, 25a, 27a WpHG im Aktienemissionsgeschäft

- Ein praktischer Leitfaden - 543

Rechtsprechung

Bankrecht und Kapitalmarktrecht

Bundesgerichtshof 28.11.2013 Zur Abgrenzung der Versicherungsvermittlung von einer Tätigkeit, die ausschließlich darauf gerichtet ist, Kontakte zwischen einem potentiellen Versicherungsnehmer und einem Versicherungsvermittler herzustellen; zur Einordnung eines Handelsunternehmens, das im Rahmen seines Internetauftritts konkrete Versicherungsprodukte bewirbt und den Online-Abschluss von Versicherungsverträgen auf einer Internetseite eines Versicherungsvermittlers ermöglicht, als Versicherungsvermittler 553

OLG Karlsruhe 4.6.2013 Zur Frage, ob eine dem Erwerber von Wohnungseigentum im Vorfeld vom Vermittler vorgelegte formularmäßig (bloße) Zahlungsanweisung an den Notar als abschließende Mitteilung der vom Vertrieb insgesamt erwarteten Provision zu verstehen ist 556

Gesellschaftsrecht

Bundesgerichtshof 19.11.2013 Zu den Voraussetzungen, unter denen der von einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Anspruch genommene Schuldner sich ausnahmsweise mit einem ihm gegen die Gesellschafter zustehenden Schadensersatzanspruch verteidigen kann 560

Insolvenzrecht und Zwangsvollstreckung

Bundesverfassungsgericht 19.2.2014 Zur Bedeutung des hohen Alters und der beeinträchtigten Gesundheit des Mieters bei der Gewährung von Vollstreckungsschutz gegen die Zwangsräumung einer Mietwohnung 565

Bundesverfassungsgericht 25.2.2014 Zur Bedeutung der Suizidgefahr beim Schuldner in einem auf Räumung eines Wohnhauses gerichteten Zwangsvollstreckungsverfahren und der insoweit bestehenden richterlichen Aufklärungspflicht 566

Bundesgerichtshof 6.2.2014 Keine Geltung des Formularzwangs für Anträge auf Erlass einer richterlichen Durchsuchungsanordnung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach § 287 Abs. 4 AO 568

Bundesgerichtshof 13.2.2014 Zum Wegfall des Insolvenzbeschlags für den Neuerwerb ab dem Zeitpunkt des Ablaufs der Abtretungserklärung nach Erteilung der Restschuldbefreiung im andauernden Insolvenzverfahren 569

Bundesgerichtshof 20.2.2014 Beschwerdebefugnis der Gesellschafter der Insolvenzschuldnerin gegen die Festsetzung der Vergütung des Insolvenzverwalters, sofern dadurch deren Recht auf Teilhabe an einem Überschuss betroffen sein kann 570

Bundesgerichtshof	20.2.2014	Keine Befugnis des Insolvenzverwalters, die Aufhebung eines Beschlusses der Gläubigerversammlung, dass ein Sonderinsolvenzverwalter zur Prüfung und Durchsetzung eines Anspruchs gegen den Insolvenzverwalter eingesetzt werden soll, zu beantragen	571
Bundesgerichtshof	20.2.2014	Insolvenzanfechtung des Wegfalls der Gesellschaftersicherheit durch Tilgung des Kredits auch dann, wenn diese darauf beruht, dass der vorläufige Insolvenzverwalter Einziehungsermächtigungen und Abbuchungsaufträge widerrufen hat; Anfechtung nach § 135 Abs. 2 InsO auch gegenüber dem Gesellschafter, der eine Sicherung übernommen hat, bevor er Gesellschafter wurde	572

Bürgerliches Recht und Handelsrecht

Bundesgerichtshof	6.2.2014	Beginn der Verjährung eines gegen einen rechtlichen Berater gerichteten Ersatzanspruchs erst dann, wenn der Mandant den Schaden und die Pflichtwidrigkeit des Beraters erkannt oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht erkannt hat	575
Bundesgerichtshof	6.2.2014	Zu den Pflichten des Steuerberaters, der bei einem rein steuerrechtlichen Mandat in konkrete Erörterungen über eine etwaige Insolvenzreife der von ihm beratenen Gesellschaft eintritt	577

Bücherschau

Andreas Diem	Akquisitionsfinanzierungen, 3. Aufl.	578
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Felix Stamer, Düsseldorf	
Günter Reiner	ISDA Master Agreement	579
	Rezensent: Rechtsanwalt Dr. Ekkehard M. Jaskulla, Frankfurt a.M.	
Rainer Hüßtege/Heinz-Peter Mansel (Hrsg.)	Bürgerliches Gesetzbuch – Rom-Verordnungen zum Internationalen Privatrecht	580
	Rezensent: Rechtsanwalt Klaus Vorpeil, Bad Kreuznach	

Die mit **◆** gekennzeichneten Entscheidungen des BGH sind zum Abdruck in der amtlichen Sammlung vorgesehen.

Nicht amtliche Leitsätze zu Entscheidungen des BGH sind kursiv gesetzt. Leitsätze zu Entscheidungen der Instanzgerichte sind überwiegend durch den Einsender oder die Redaktion verfasst.

Die mit einem ***** gekennzeichneten Entscheidungen sind zur Veröffentlichung und Besprechung in der Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht (WuB) vorgesehen.

Nur soweit der Redaktion bis zur Drucklegung die Rechtskraft einer instanzgerichtlichen Entscheidung mitgeteilt worden ist, wird dies im Anschluss an das Aktenzeichen vermerkt. Ein fehlender Rechtskrafthinweis muss daher nicht bedeuten, dass die Entscheidung nicht rechtskräftig geworden ist.

Redaktion: Rechtsanwalt Dr. Christopher Kienle, Frankfurt am Main; Professor Dr. Tobias Lettl, LL.M. (EUR), Universität Potsdam; Rechtsanwalt Dr. Helmut Merkel, Frankfurt am Main; Arne Wittig, Essen; Rechtsanwalt Dr. Andreas Lange, Frankfurt am Main (presserechtlich verantwortlicher Redakteur)

Redaktionsbeirat: Rechtsanwalt Thorsten Höche, Chefsyndikus des Bundesverbandes deutscher Banken e.V., Berlin (Vorsitzender); Professor Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht a.D., Hamburg; Dr. Hans-Ulrich Joeres, Richter am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Ilse Lohmann, Richterin am Bundesgerichtshof, Karlsruhe; Rechtsanwalt Professor Dr. Hans-Jürgen Lwowski, Hamburg; Professor Dr. Peter O. Mühlbert, Direktor des Instituts für Internationales Recht des Spar-, Giro- und Kreditwesens an der Johannes Gutenberg-Universität, Mainz; Rechtsanwalt Reinhard Nützel, Chefsyndikus der DZ-Bank AG, Frankfurt a. M.

Verlag: Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Keppler, Lehmann GmbH & Co. KG, Postfach 11 09 32, 60044 Frankfurt a. M.; Düsseldorf Straße 16, 60329 Frankfurt a. M.; Geschäftsführung: Ernst Padberg, Markus Heer (stv.)

Telefon Redaktion: Dr. Andreas Lange (0 69) 27 32-164, E-Mail: a.lange@wmrecht.de; Lektorat: Dr. Monika Diakité (0 69) 27 32-172, E-Mail: m.diakite@wmrecht.de;

Sekretariat: Sylvia Mahler (0 69) 27 32-188, E-Mail: s.mahler@wmrecht.de

Anzeigen: Ralf Becker (0 69) 27 32-553, E-Mail: r.becker@wmrecht.de; Vertrieb/Nachbestellungen: (0 69) 27 32-142; Telefax (0 69) 23 26 85

Druck: mit druck Walter Thiele GmbH & Co. KG, Carl-Friedrich-Gauß-Straße 6, 63263 Neu-Isenburg, Telefon (0 61 02) 30 77 0.

Bei Einzelbezug des Teils IV der WERTPAPIER-MITTEILUNGEN beträgt der Abonnementpreis monatlich € 88,90 (einschl. 7 % MwSt. € 5,82) + € 7,45 Versandkostenzuschlag (einschl. € -,49 MwSt.). Auslandsbezug ohne Mehrwertsteuer + € 9,10 Versandkostenzuschlag. Für Mitglieder der ARGE Bank- und Kapitalmarktrecht gibt es für die Dauer des Fachanwaltslehrgangs einen Rabatt von 50 % auf den Abonnementpreis.

Im Preis inbegriffen sind die jährlichen zwei Einbanddecken.

Bei Nichtbelieferung infolge höherer Gewalt oder infolge von Arbeitskämpfen bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Abbestellungen nur zum Quartalsende bei dreiwöchiger Kündigungsfrist.

©2014 Herausbergemeinschaft WERTPAPIER-MITTEILUNGEN, Frankfurt am Main – ISSN 0342-6971

Urheber- und Verlagsrechte: Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Urheberschutz besteht auch für die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und deren Leitsätze, soweit sie vom Einsender oder der Redaktion erarbeitet oder redigiert worden sind. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitungen in elektronischen Systemen.

Manuskripte: Die Übersendung eines Manuskripts beinhaltet die Erklärung, dass der Verfasser den Beitrag oder einen Beitrag mit gleichem Gegenstand nicht zeitnah anderweitig anbietet. Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen Verlag und Redaktion keine Haftung. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erwirbt der Verlag vom Verfasser alle Rechte, insbesondere das ausschließliche Verlagsrecht für die Zeit bis zum Ablauf des Urheberrechts und die Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank sowie das Recht zur weiteren Vervielfältigung zu gewerblichen Zwecken im Wege eines photomechanischen oder eines anderen Verfahrens.

Hinweise für Autoren unter www.wertpapiermitteilungen.de

WERTPAPIER-MITTEILUNGEN Teil IV